

ganz anderen Gebrauch bestimmten Geräten zur Vollendung des ihm aufgetragenen Werkes beitrug. Daß die gesamten vorhandenen Elektromaterialien tatsächlich beschlagnahmt waren, geht im übrigen auch aus der eigenen Äußerung des Klägers hervor, wonach damals auch die Aufträge für Instandsetzungsarbeiten an den Netzanschlüssen von Privatleuten nur durch das Komitee „Freies Deutschland“, also einer damals als behördlich anzusehenden Stelle, erteilt wurden. Daß sich also B. auf Grund behördlicher Ermächtigung in den Besitz der Sachen gesetzt hat, kann nicht zweifelhaft sein. Dies allein aber genügt, um gemäß § 1 a. a. O. den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen; denn ob B. in Ausführung der ihm erteilten Aufträge etwa zu weit gegangen ist und auch Sachen mitgenommen hat, die im Rahmen seiner Vollmacht nicht vorgesehen waren und nicht zur Durchführung seines Auftrages verwertet werden konnten, unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte. Diese Folge ergibt sich zwingend aus den Bestimmungen des § 1 a. a. O., denen ebenfalls eine weite Auslegung zukommen muß; denn durch sie sollten dem ordentlichen Rechtsweg alle Ansprüche entzogen werden, die in der fraglichen Zeit aus Maßnahmen öffentlicher Gewalt entstanden waren. Alle mit solchen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Handlungen der im Dienste der öffentlichen Gewalt tätig gewordenen Personen sollten, eben weil sie im allgemeinen öffentlichen Interesse vorgenommen werden mußten, nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von dem gemäß § 2 a. a. O. zu bildenden Ausschuß beurteilt und in ihren Folgen geregelt werden. Die Bestimmungen des § 1 a. a. O. können letzten Endes auch nicht enger ausgelegt werden als im Sinne des Artikels 138 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der den Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung den Volksvertretungen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit überträgt, sie also der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzieht.

§§ 739, 539 ZPO.

1. Der bisherige gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, aus dem sich bei Klagen gegen eine Ehefrau zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut die Notwendigkeit eines Duldungstitels gegen den Ehemann ergab, ist durch die Artikel 7, 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden.

2. Die Aufhebung des § 539 ZPO beruht nicht auf nazistischem Gedankengut, stellt vielmehr eine zweckentsprechende, die beschleunigte Erledigung der Zivilprozesse fördernde Maßnahme dar, deren Beibehaltung auch für Prozeßverfahren nach demokratischem Recht geboten ist.

OG, Urt. vom 28. März 1951 — 1 Zz 4/51.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist zu billigen, soweit sie den Rechtsstreit bezüglich des verklagten Ehemannes für erledigt erklärt. Der bisherige gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, aus dem sich bei Klagen gegen eine Ehefrau zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut die Notwendigkeit eines Duldungstitels gegen den Ehemann ergab, ist durch die Artikel 7, 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden, da er eindeutig dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau widerspricht. Die Ehefrau ist nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, ohne Zustimmung ihres Mannes über ihr Eigentum zu verfügen, es bedarf also zur Zwangsvollstreckung in dieses Eigentum auch nicht eines gerichtlichen Ausspruchs dahin, daß der Ehemann diese Zwangsvollstreckung dulden muß.

Soweit das Urteil des Oberlandesgerichts den Rechtsstreit jedoch an das Landgericht zurückverweist, verliert es das Gesetz § 539 ZPO, der die Möglichkeit bot, im Berufungsverfahren einen Rechtsstreit wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels zurückzuweisen und auf den das Oberlandesgericht seine Entscheidung stützt, ist durch § 4 Abs. 8 der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) aufgehoben worden. Diese Aufhebung ist geltendes Recht; sie kann nicht als auf nazistischem Gedankengut

beruhend angesehen werden, vielmehr stellt sich die Ausschaltung des § 539 ZPO als eine zweckentsprechende, die beschleunigte Erledigung der Zivilprozesse fördernde Maßnahme dar, deren Beibehaltung auch für Prozeßverfahren nach demokratischem Recht durchaus geboten ist. Deshalb wurde der § 539 ZPO in die von der ehemaligen Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone herausgegebene Ausgabe der Zivilprozeßordnung auch nicht aufgenommen, sondern wurde in einer Anmerkung zu dieser Gesetzesbestimmung ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet. Diese Fassung der ZPO ist die Frucht einer gemeinschaftlichen Beratung der damaligen Deutschen Justizverwaltung mit den Justizministerien der Länder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und hat daher für die Praxis der Gerichte auch der Deutschen Demokratischen Republik mit Recht maßgebliche Bedeutung zu beanspruchen. Wenn demgegenüber § 539 ZPO noch im § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1949 zur Verordnung vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 325) zitiert wurde, so beruht dies lediglich auf einem Redaktionsfehler (vgl. Nathan in NJ 1950 S. 20). Auch die vom Oberlandesgericht in dem vorliegenden Sonderfall angeführten Gründe vermögen nicht von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Bestimmung des § 539 ZPO etwa beizubehalten oder wieder einzuführen. Wenn das Berufungsgericht aus dem Urteil des Landgerichts nicht feststellen kann, welche tatsächlichen Feststellungen und welche rechtlichen Erwägungen den Vorderrichter zu seiner Entscheidung geführt haben, so kann dieser Umstand nicht eine Zurückverweisung an die Vorinstanz rechtfertigen, da das Oberlandesgericht ja selbst in vollem Umfange Tatsacheninstanz ist, den Rechtsstreit also in vollem Umfange zu verhandeln und nicht etwa die Auseinandersetzung mit den Gründen des ersten Urteils als seine Hauptaufgabe aufzufassen hat. Da auch bei dem Landgericht ausweislich des vorliegenden Protokolls eine ordnungsmäßige Hauptverhandlung stattgefunden hat, so daß auch eine Zurückverweisung auf Grund von § 539 ZPO nicht in Frage kommt, ist nicht ersichtlich, weshalb eine Zurückverweisung im Interesse der Parteien liegen sollte. Sie haben vor dem Landgericht ordnungsmäßig verhandelt, es kann deshalb keine Rede davon sein, daß sie „gleichsam eine Instanz verlieren würden“. An einer Zurückverweisung kann nur die Partei ein Interesse haben, die den Rechtsstreit zu verschleppen wünscht. Dieser Partei zu helfen, ist aber nicht Aufgabe unserer Gerichte; denn sie sollen gerade für eine schleunige und kostensparende Rechtsprechung Sorge tragen, nicht nur im Interesse der beteiligten Parteien, sondern vor allem auch um das Vertrauen des Volkes zu unserer demokratischen Rechtspflege zu gewinnen und zu festigen (vgl. auch die Ausführungen von Nathan zu dem vorliegenden Urteil des Oberlandesgerichts in Halle in NJ 1950 S. 414).

Strafrecht

§§ 9, 27 WStVO; Bekanntmachung der unter dem Schutz der WStVO stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen vom 9. Januar 1950 (GBl. S. 25).

Bei Gesetzen, die auf Grund des § 27 WStVO unter dem Strafschutz der WStVO stehen, ist ihre Strafdrohung grundsätzlich durch die des § 9 WStVO ersetzt. Verstöße gegen solche Anordnungen sind aber auch nach den sonstigen Bestimmungen der WStVO zu bestrafen, wenn deren besondere Voraussetzungen gegeben sind.

OG, Urt. vom 22. Februar 1951 — 2 Zst 1/51.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte, der in Dresden ein Kleinhandels-geschäft mit Obst und Gemüse betreibt, lebt von seiner Frau getrennt. Diese, die in München wohnt, verlangte von dem Angeklagten die Herausgabe ihrer Wohnungseinrichtung. Der Angeklagte lud daraufhin diese Möbel und auch solche anderer Personen, die sie gleichfalls nach dem Westen bringen wollten, auf einen ihm gehörigen Lastkraftwagen und versuchte mit diesem die Zonengrenze im Bereich der Grenzkommandantur Seggerde zu überschreiten. Er beabsichtigte mit dem Lastkraftwagen, nachdem er die Möbel seiner Frau in München übergeben hatte, wieder nach Dresden zurückzukehren. An der Grenze